



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

**Frage Nummer 28
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete Katja Weitzel (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studentische Hilfskräfte an allen bayerischen Hochschulen im Verwaltungsdienst eingesetzt werden, nach welchen Kriterien die Hochschulen entscheiden, welche Stellen mit einer Studentischen Hilfskraft besetzt werden, und in welchen Fällen die Staatsregierung es für gerechtfertigt hält, dass Studentische Hilfskräfte in der Verwaltung eingesetzt werden?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die bay. Hochschulen beschäftigen zwei Gruppen von Studierenden: studentische Hilfskräfte im Sinne von § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) und § 1 Abs. 3c Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einerseits und sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Studierendenstatus andererseits. Der Einsatz studentischer Hilfskräfte setzt voraus, dass diese überwiegend mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben betraut werden. Ein Einsatz von studentischen Hilfskräften in der Hochschulverwaltung ist, solange er den wissenschaftlichen oder künstlerischen Schwerpunkt der Tätigkeit insgesamt nicht in Frage stellt, zulässig. Ohne Einschränkung zulässig ist der Einsatz in der Hochschulverwaltung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Studierendenstatus.

Beim nebenberuflichen nichtwissenschaftlichen Personal werden in der Personalstatistik nur „Sonstige Hilfskräfte“ erfasst, worunter neben studentischen Beschäftigten auch andere Personen fallen (z. B. nebenberuflich tätige Techniker).

Die Hochschulen entscheiden Personalangelegenheiten nach Recht und Gesetz unter Einhaltung geltender Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen. Studierende stimmen mit Abschluss ihres Arbeitsvertrags (wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ihrer darin bezeichneten Verwendung an der Hochschule zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu. Im Rahmen des arbeitsvertraglichen Tätigkeitsspektrums können die Hochschulen die Betroffenen nach billigem Ermessen (insb. personellem Bedarf) unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer (insb. Fähigkeiten, Verfügbarkeit) einsetzen (§ 106 Gewerbeordnung).